Kindertagespflegesatzung vom 21.9.2006[1)]

§ 1
Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang [3),4), 5)]

(1) Die Universitätsstadt Gießen schließt Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Tagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern ab. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Kindertagespflegebüro, Kindertageseinrichtungen, Institutionen im Gemeinwesen, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Rechtsgrundlagen sind die §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 72a und 90 SGB VIII.

(2) Für die Betreuung von Tageskindern nach Abs. 1 werden an geeignete Tagespflegepersonen Geldleistungen gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

(3) Die Förderung der Kindertagesbetreuung ist in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes möglich. Grundsätzlich können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 30 Stunden pro Woche Betreuung ohne Nachweis der Erforderlichkeit gefördert werden, sofern nicht ergänzend noch ein weiteres städtisches oder städtischerseits gefördertes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, errechnet sich der Umfang der erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeit nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten. Dieser nachgewiesene Betreuungsbedarf wird maximal 217 Stunden im Monat gefördert. Die Förderung eines darüber hinausgehenden Betreuungsumfangs bedarf der Genehmigung durch die Amtsleitung des Jugendamtes.

(4) Für die Betreuung von Tageskindern bei geeigneten Tagespflegepersonen nach Abs. 1 werden gem. § 90 SGB VIII Teilnahmebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(5) Die Bedingungen des Masernschutzgesetzes sind zu erfüllen.

§ 2
Geldleistungen an Tagespflegeperson [3),4), 5)]

(1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Tagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung

1. im Haushalt der Tagespflegeperson

Sachaufwand	2,20 €,
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	2,34 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	4,54 €,
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	985,18 €,

2. im Haushalt der Tagespflegeperson mit mindestens 3 jähriger Tätigkeit und Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifikation mit einem Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten

Sachaufwand	2,20 €,
Förderleistung	2,84 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	5,04 €,
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	1.093,68 €,

3. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Sachaufwand	1,90 €,
Förderleistung	2,34 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	4,24 €,
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	920,08 €,

4. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten mit mindestens 3 jähriger Tätigkeit und Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Anschlussqualifikation mit einem Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten

Sachaufwand	1,90 €,
Förderleistung	2,84 €,
pro Betreuungsstunde insgesamt	4,74 €,
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	1.028,58 €.

(2) Zuzüglich werden monatlich bis 50 % der nachgewiesenen Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung für die aus den Pflegegeldzahlungen resultierenden Beiträgen (höchstens 50 % der anfallenden Versicherungsbeiträge, mindestens 50 % des Mindestbeitrages bei bestehender Versicherung) gezahlt. Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung sind laufende Geldleistungen und werden sowohl während der betreuungsfreien Zeiten (siehe § 4) der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes gezahlt. Bei Betreuung von mehreren Tageskindern werden keine weiteren Beiträge zur Alterssicherung übernommen.

(3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird maximal der von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegte jährliche Betrag erstattet. Sollte der tatsächlich nachgewiesene Betrag geringer sein, wird dieser gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gezahlt, wenn sich in einem Teil des Jahres kein Tageskind in der Kindertagespflegestelle befand.

(4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (22:00 bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht eine Pauschale von 21,00 € gezahlt.

(5) Notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten (z.B. Abholen von der Kindertagesstätte oder Fahrt zum Haushalt der Erziehungsberechtigten oder zu anderen geeigneten Räumen) werden erstattet pro gefahrenen km mit 0,30 € bzw. die Kosten für eine Wochen-/Monatskarte oder – sofern dies wirtschaftlicher ist – die Kosten von Einzelfahrscheinen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen.

§ 3
Teilnahmebeiträge [3),4), 5)]

(1) Für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege werden folgende einkommensabhängige Teilnahmebeiträge erhoben:

Beitragsklasse	bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde
	über	bis	
1	0 €	1.500 €	0,00 €
2	1.500 €	1.550 €	0,08 €
3	1.550 €	1.600 €	0,14 €
4	1.600 €	1.650 €	0,25 €
5	1.650 €	1.700 €	0,32 €
6	1.700 €	1.750 €	0,41 €
7	1.750 €	1.800 €	0,49 €
8	1.800 €	1.850 €	0,57 €
9	1.850 €	1.900 €	0,66 €
10	1.900 €	1.950 €	0,76 €
11	1.950 €	2.000 €	0,85 €
12	2.000 €	1.250 €	0,92 €
13	2.250 €	2.500 €	1,02 €
14	2.500 €	2.750 €	1,10 €
15	2.750 €	3.000 €	1,18 €
16	3.000 €	3.250 €	1,28 €
17	3.250 €	3.500 €	1,35 €
18	3.500 €	3.750 €	1,44 €
19	3.750 €	4.000 €	1,53 €
20	4.000 €	4.250 €	1,63 €
21	4.250 €	4.500 €	1,71 €
22	4.500 €		1,82 €

Sind für einzelne Zeiträume, die mehr als 20 % der vereinbarten monatlichen Betreuungstage umfassen, abweichende Betreuungszeiten erforderlich, wird der Teilnahmebeitrag entsprechend der erforderlichen Betreuungszeit errechnet.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder eines Haushaltes eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine gebührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben. Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Durch einen Antrag auf Festsetzung des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrages der Erziehungsberechtigen bzw. des Elternteils, bei dem das Kind/die Kinder leben, kann der Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ohne diesen Antrag ist die Höchstgebühr gemäß Stufe 22 der in der Abs. 1 dargestellten Tabelle zu zahlen.

(4) Der Antrag auf einkommensabhängige Festsetzung des Teilnahmebeitrages ist beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Die Festsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist, in der Regel für ein Jahr, sofern nicht früher Änderungen absehbar sind. Die Anträge sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen auch bei keiner Veränderung der Einkommensverhältnisse einmal jährlich zu stellen. Wird kein Antrag gestellt, ist der für die jeweilige Betreuungszeit geltende Teilnahmebeitrag in voller Höhe zu zahlen. Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen

bei Antragstellung – aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen – nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden. Der Antrag oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zu lassen, dass das Einkommen unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde In begründeten Einzelfällen kann die Amtsleiterung des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrags eine abweichende Entscheidung treffen.

(5) Das für die Höhe der zu zahlenden Teilnahmebeiträge maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der Erziehungsberechtigten wird wie folgt ermittelt:

1. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehöriger in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden. Ausnahme sind die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeld- und dem Bundespflegeversicherungsgesetz sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

2. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

   a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,

   b) nachgewiesene selbst zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung bis zur Höhe der Pflichtversicherungsbeiträge sowie bei Selbständigen vergleichbare Versorgungsaufwendungen für Altersversorgung und Absicherung im Krankheitsfall und gegen das Pflegerisiko, bis zur Höhe der Pflichtbeiträge in der jeweiligen gesetzlichen Versicherung,

   c) Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen (z.B. Bafög),

   d) die Kosten der Grundmiete, zuzüglich der Nebenkosten (ohne Strom), Kapitalzinsen für die selbstgenutzte Eigentumswohnung oder die selbst genutzte Wohnung in einem eigenen Wohnhaus werden der Grundmiete gleichgestellt.

   e) Ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 330,00 € einkommensmindernd anzuerkennen.

   f) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebt, wird ein Betrag von 339,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 394,00 € vom ermittelten monatlichen Netto-

einkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von 276,00 € gewährt. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebt, für das die Erziehungsberechtigten kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von 169,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 197,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen.

g) nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.

(6) Das Einkommen ist durch Vorlage von zeitnahen Belegen

1. bei Nichtselbständigen z.B. Verdienstabrechnungen, Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Mietverträge, Wohngeldbescheide, Kinderzuschlagsbescheide, Bescheide nach SGB II, Bescheide nach SGB XII, u.a.

2. bei Selbständigen letzter Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr bzw. der letzten drei Monate sowie Belege über private Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge

nachzuweisen.

(7) Die Antragstellenden haben alle Anstrengungen zu unternehmen, den eigenen Unterhalt und den ihrer Familie durch Beantragung entsprechender Leistungen (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Einstufung in die günstigere Steuerklasse) sicher zu stellen. Sollten tatsächlich o.g., den Antragstellenden zustehende Leistungen nicht von ihnen beantragt worden sein, besteht nach dieser Satzung die Möglichkeit, diese fiktiv dem tatsächlich nachgewiesenen Einkommen hinzuzurechnen.

(8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die für den Erlass oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge erheblich sind, müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden. Bei getrennt lebenden Eltern sind Nachweise über die getroffenen Unterhaltsregelungen vorzulegen bzw. glaubhaft zu machen, dass eine Unterhaltsregelung angestrebt bzw. getroffen wird.

§ 4
Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Tagespflegeperson[2),3),4), 5)]

(1) Die monatlichen Geldleistungen nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 werden im Nachhinein nach Vorlage eines entsprechenden Betreuungsnachweises an die Tagespflegeperson gezahlt.

(2) Für höchstens 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr wegen eigener, der Stadt Gießen nachgewiesener, Erkrankung der Tagespflegeperson, 25 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr für Urlaub der Tagespflegeperson (ausgehend von einer 5-Tages-Woche) und für 2 nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Tagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

(3) Die monatlichen Geldleistungen nach § 2 Abs. 2 werden nach Erhalt und Prüfung der in Abs. 1 genannten Betreuungsnachweise zum Monatsersten an die Tagespflegeperson gezahlt.

(4) Die jährliche Geldleistung nach § 2 Abs. 3 wird nach Vorlage des entsprechenden Nachweises an die Tagespflegeperson gezahlt.

(5) Während der Eingewöhnungszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.

§ 5
Zahlungsmodalitäten Teilnahmebeiträge [3)]

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages trifft die Erziehungsberechtigten des Tageskindes und entsteht mit dem Beginn der Betreuung in der Tagespflegestelle und erlischt mit Wirksamwerden der Abmeldung.

(2) Der Teilnahmebeitrag ist jeweils am Monatsersten im Voraus fällig und ist sowohl während der betreuungsfreien Zeit (§ 4) der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.

(3) Vertretungsregelungen werden in der Kooperationsvereinbarung mit der Tagespflegeperson getroffen.

§ 6
Verpflegung [4)]

(1) Tageskinder, die vier Stunden und länger in der Tagespflegestelle betreut werden, erhalten mindestens eine Mahlzeit.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zahlung des Essens wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson geregelt.

§ 7
An- und Abmeldung

(1) Die An- bzw. Abmeldung von Tageskindern kann zum 1. oder 15. eines Monats unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Eine Abweichung zu Satz 1 ist möglich, wenn Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson dies schriftlich vereinbaren. Die von beiden Seiten unterschriebene Vereinbarung ist dem Jugendamt vorzulegen.

(2) Die Erziehungsberechtigten des Tageskindes verpflichten sich, mit der Tagespflegeperson, entsprechend dem monatlichen Betreuungsumfang, konkrete Betreuungszeiten zu vereinbaren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

[1] Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 21.09.2006 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 29.09.2006)

[2] § 4 Abs. 2 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Kindestagespflegesatzung vom 20.09.2007 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen am 09.10.2007 und im Gießener Anzeiger am 10.10.2007)

[3] § 1 Abs. 1 bis 4, § 2 Überschrift, Abs. 1 bis 5 und § 3 Abs. 1 bis 7 geändert, § 3 Abs. 9 aufgehoben, § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 und 2 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung vom 21.06.2018 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 04.07.2018)

[4] § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, Überschrift von § 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 geändert, § 4 Abs. 5 angefügt und § 6 Abs. 1 geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung vom 04.03.2021 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 20.03.2021)

[5] § 1 Abs. 5 angefügt, § 2 Abs. 1 Nr. 1 geändert, § 3 Abs. 1 und 4 neu gefasst, Abs. 5 geändert, § 4 Abs. 2 neu gefasst durch die 4. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung vom 30.3.2023 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger jeweils am 29.4.2023)